

# Satzung

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Bauernhofpädagogik Linsenbühlhof*“, nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein wird in das Vereinsregister Freiburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 78337 Öhningen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr: 1. September bis 31. August.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- Förderung von Bildung und Erziehung.
- Förderung des achtsamen Umgangs mit Menschen, Tieren, der Natur und der Schöpfung.
- Förderung einer nachhaltigen Lebensweise und einem Haushalten mit den natürlichen Ressourcen.
- Ermöglichung von Einblicken in die bäuerliche Arbeitswelt, Landwirtschaft und Hauswirtschaft.
- Ermöglichung und Förderung vielfältiger Begegnungen und achtsamen Kontakt zwischen Mensch und Tier.
- Ermöglichung und Förderung naturbezogener Veranstaltungen für Kinder jeden Alters zur Vermittlung ökologischer Themen
- Vermittlung von Werten, Normen und respektvollem Umgang mit der Schöpfung.
- Ermöglichung der Stillung des natürlichen Bewegungsdrangs von Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Bauernhofkindergartens Schwalbennest sowie durch das Angebot von bauernhof-, natur- und erlebnispädagogischen Aktionen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder (Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft),
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende

des Geschäftsjahres (also spätestens am 31. Mai auf den 31. August) erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§5 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.



## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Bei Familien, die eine Familienmitgliedschaft abgeschlossen haben, hat jede Familie eine Stimme.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Ein Vereins- oder Vorstandsmitglied ist in den GÖV (Gemeinschaft Öhninger Vereine) zu entsenden.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand kann bei Bedarf um zwei Beisitzer ergänzt werden, die nicht vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte. Insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich erfolgt und mindestens 14 Tage vorher abgesandt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.



Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entscheidung über den Haushaltsplan des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung für den Vorstand hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens Drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es ist möglich Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale zuzuweisen. Darüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ebenso soll es möglich sein, einzelnen Mitgliedern für besondere Leistungen eine Aufwandsentschädigung zu kommen zu lassen. Darüber entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

## **§10 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 500,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 500,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Verbindlichkeiten über € 10.000,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.



